

Referendum Zwangsmassnahmen. Teil I, Keine Demontage der Rechtsstaatlichkeit

Autor(en): **Schwarz, Ueli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **86 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-355467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Referendum Zwangsmassnahmen (I)

Keine Demontage der Rechtsstaatlichkeit

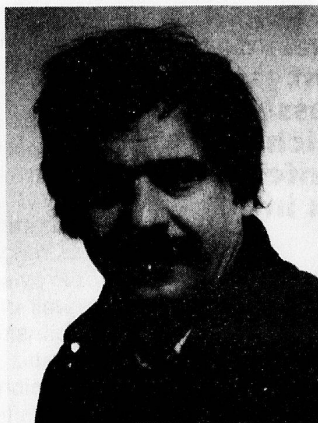
Wer für Rechtsstaatlichkeit eintritt, kommt nicht darum herum, das Referendum gegen die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zu unterstützen. Seit dem 5. April werden Unterschriften gesammelt. Bis Ende Juni müssen 50 000 Unterschriften zusammenkommen.

Von den Zwangsmassnahmen betroffen sind AusländerInnen ohne B- oder C-Ausweis: Saisonniers, Kurzaufenthalter, Asylbewerber, TouristInnen, Kriegsflüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (Ausweis F).

Die Zwangsmassnahmen:

1. Eine dreimonatige Vorbereitungsphase kann von den kantonalen Behörden angeordnet werden, wenn sich ein Ausländer nicht genügend ausweisen kann. (ANAG Art. 13a). Oft fehlen ihm Möglichkeiten, seine Identität offenzulegen, weil er auf der Flucht vor Verfolgung nicht in der Lage gewesen ist, im Verfolgerstaat die nötigen Reisepapiere zu beschaffen.
2. Nahtlos anschliessen kann eine neunmonatige Ausschaffungshaft. (ANAG Art. 13b). Bisher 30 Tage. Es genügt der Verdacht auf eine

Straftat. Die Unschuldsvormutung bis zum richterlichen Urteil ist aufgehoben. Die Inhaftierung kann zeitgleich mit dem negativen erstinstanzlichen Asylentscheid angeordnet werden. Damit wird den Betroffenen die Möglichkeit genommen, freiwillig in ein Drittland ihrer Wahl weiterzureisen.



Von Ueli Schwarz,
Sekretär BODS

3. Die Rayonauflage mit Aus- und Eingrenzung (ANAG Art. 13 d) beinhaltet, dass die kantonalen Behörden auf Verdacht hin verbieten dürfen, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen oder zu betreten. Eine Nichtbefolgung kann mit Haftstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden.

Kommentar: ein Sonderstrafrecht für AusländerInnen bedeutet die Einführung von Apartheidgesetzen. In Südafrika ist die Apartheid gefallen, in der Schweiz wird sie aufgebaut.

4. Wohnungen und andere Räume von SchweizerInnen können durchsucht werden, wenn der Verdacht besteht, dass die wegzuweisende Person sich bei ihrem schweizerischen Gastgeber versteckt.

Kommentar: Nicht Du, Genossin und Genosse sollst entscheiden dürfen, wen Du bei Dir zu Hause aufnehmen darfst. Das bestimmt zukünftig die Polizei.

Das Referendum

Am 19. März haben die Asylkoordination Schweiz, die demokratischen JuristInnen der Schweiz zusammen mit etwa 20 Menschenrechts- und asylpolitischen Gruppierungen das Referendum ergriffen.

Gleichentags hat der Vorstand der SPS mit 27:9 Stimmen der Lancierung eine Abfuhr erteilt. Die SPS begründete die-

sen Entscheidung vor allem mit taktischen Überlegungen. Ein Referendum sei kontraproduktiv und gebe den rechten Populisten wie Blocher und Konsorten ein willkommenes Podium, um ihre schmutzige Politik auszubreiten. Eine Schlammschlacht übelster Sorte wäre für das Wahljahr 1995 angesagt.

Der SGB argumentierte halbherzig für das Referendum und hat seinen Verbänden empfohlen, es zu unterzeichnen.

Die Lancierung war unter diesen Umständen zugegeben ein gewagtes Unternehmen. Doch die Asylbewegung ist konsequent: man kann nicht ein Gesetz ablehnen und im selben Atemzug gegen das Referendum argumentieren und schweigen. Was die befürchtete Plattform für die Rechten angeht, so stelle ich fest, dass die ganze Schweiz seit einem Jahr eine einzige Plattform dieser Kreise um Blocher und BLICK geworden ist. Da es der SPS in den parlamentarischen Verhandlungen nicht gelungen ist, Gegenargumente und Korrekturen wirkungsvoll einzubringen, muss sie das Referendum unterstützen.

Ein Referendum eröffnet unserer Demokratie Zeit und Raum, diese brisanten Fragen offen und öffentlich zu klären. *Denn...heute trifft es die Ausländer, morgen die Langzeitarbeitslosen und wann trifft es Dich, Genosse, Genossin?* Nach langem Zögern haben schliesslich auch die SPS, die Grüne Partei und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk Unterstützung des Referendums beschlossen.

Die Zeit arbeitet für uns. Doch wir haben nur noch 20 Tage Zeit!

Referendumsbogen und weitere Informationen können bezogen werden bei «Referendum gegen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht», Postfach 5215, 3001 Bern. Tel: 031/371 39 81; Fax: 031/371 22 58